



AD/31036/2018

AA/6567/2017

09.05.2018

Kundmachung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Gst 1044/1 KG Weerberg Bereich „Schilcher“.

Es wird gemäß § 71 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2011, LGBl.Nr. 101/2016 und § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in seiner Sitzung vom 11.12.2017 unter Pkt. 8 der Tagesordnung, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 TROG 2016, folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen hat:

Das Grundstück Gst 1044/1 (im Bereich des Zählerstempel W262), im Ausmaß von 954 m², wird von „Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche – FA“ in „Bauliche Entwicklungsfläche“, mit dem Zählerstempel Z2/W282/B!/D1 umgewidmet. Die nachgewiesene Realisierbarkeit einer angemessenen Verkehrserschließung ist jedenfalls eine Voraussetzung für die Umwidmung in Bauland (daher Festlegung Zeitzone Z2).

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23.04.2018, Zl. RoBau-2-938/9/41-2018, gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 67 Abs. 5 TROG 2016, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 71 Abs. 1 TROG 2016 und § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Änderungsplan des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zu allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 09.05.2018